

Umzugsbedingungen sowie Hinweise für die Fahrzeuge und den Wagenbau

Die Gruppenverantwortlichen bestätigen, dass sie die Hinweise und Auflagen im „Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ sowie die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ zur Kenntnis genommen, verstanden und allen Mitgliedern der angemeldeten Gruppe, Fahrzeugführer und Wagenbauer mitgeteilt haben.

Den angemeldeten Teilnehmern werden die Hinweise und Auflagen in schriftlicher Form zugestellt.

Die Anforderungen an die baulich-technische Ausgestaltung und an die zulässige Größe der Umzugswagen sowie an das Verhalten der Umzugsteilnehmer während des Umzuges wird von den Gruppenverantwortlichen im eigenen Namen und im Namen der vertretenden Teilnehmern der angemeldeten Gruppe als rechtsverbindlich anerkannt. Die Merkblätter werden zur Kenntnis genommen.

Die Verantwortlichen der Gruppen, die ein Kraftfahrzeug während des Umzuges einsetzen, bestätigen mit einem entsprechenden Nachweis, dass dieses Fahrzeug über einen Versicherungsschutz verfügt, der während des Umzuges und bei den direkten An- und Abfahrten zum Festumzug besteht.

Für (Zug)fahrzeuge, die eine landwirtschaftliche Zulassung haben, ist vom Fahrzeughalter eine Nutzungsänderung bei der jeweiligen Versicherung im Rahmen des Versicherungsschutzes für Brauchtumsveranstaltung anzumelden. Mit der Anmeldung ist sicherzustellen, dass Versicherungsschutz während des Umzuges und bei den direkten An- und Abfahrten zu den Umzügen besteht. Die Teilnahme wird nicht gewährt, wenn das Fahrzeug nicht versichert ist.

Eine entsprechende Bescheinigung der jeweiligen Versicherung ist dieser Anmeldung in Kopie beizufügen.

Für Fahrzeuge und Züge, deren Maß und Gewicht deutlich außerhalb der gesetzlichen Norm liegen, z.B. Fahrzeugbreite über 2,55 m, Fahrzeuglänge über 12 m, können nur dann teilnehmen, wenn diese Fahrzeuge und Züge durch ein besonderes Gutachten des TÜV abgenommen sind und vom Landkreis Osnabrück eine Betriebserlaubnis erhalten haben.

Auch die Personenbeförderung in besonderen Fällen, in denen von den Voraussetzungen nach der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften abgewichen wird, ist vom Sachverständigen zu genehmigen.

In diesen Fällen sind, soweit es fahrzeugbedingt erforderlich ist, das TÜV-Gutachten und die behördliche Betriebserlaubnis in Kopie dieser Anmeldung beizufügen.

Die Gruppenverantwortlichen und die von ihnen vertretenen Teilnehmer der angemeldeten Gruppe haften für Schäden, die Mitglieder der eigenen Gruppe oder Dritten (z.B. Zuschauern oder anderen Teilnehmern) oder der Gemeinde Bohmte aus der Zuwiderhandlung gegen die geltenden Hinweise und Auflagen entstehen. Die Gemeinde Bohmte kann die Gruppenverantwortlichen und die von ihnen vertretenden Teilnehmer in Regress nehmen, wenn die Gemeinde Bohmte von Dritten wegen Zuwiderhandlung der angemeldeten Gruppe gegen die geltenden Hinweise und Auflagen auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die Umzugsteilnehmer erklären, dass sie auf Schadensersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeeigentümer) verzichten, die durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benützenden Straßen und Wege samt Zubehör verursacht sein können. Die Straßenbaulastträger Wegeeigentümer und die Erlaubnisbehörde übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Straßen uneingeschränkt genutzt werden können.

1. Gruppenverantwortlicher

2. Gruppenverantwortlicher

Unterschrift: _____

Sonstige Hinweise und Umzugsbedingungen

Versicherungsrechtliche Hinweise:

Außerhalb des Umzuges dürfen keine Personen befördert werden.

Die Gemeinde Bohmte weist darauf hin, dass seitens des Veranstalters kein Versicherungsschutz besteht. Dieses gilt auch für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge. Jeder ist für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge außerhalb des Umzuges selbst verantwortlich. Die An- und Abfahrten zum Umzug müssen auf direktem Weg erfolgen.

Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Für jedes Fahrzeug/Gruppe wird vor der Veranstaltung ein Schild mit einer Wagennummer / Teilnehmernummer ausgehändigt, das deutlich sichtbar am Zugfahrzeug zu befestigen ist.

Jeder Halter-/Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, sich bei seiner KFZ-Versicherung zu erkundigen, ob für das eingesetzte Fahrzeug ein Versicherungsschutz während der Umzüge sowie der direkten An- und Abfahrten besteht.

Für Fahrzeuge, die eine landwirtschaftliche Zulassung haben (Grünes Kennzeichen), ist vom Fahrzeughalter eine Nutzungsänderung von der jeweiligen Versicherung für den Festumzug einzuholen.

Alle Fahrzeuge, die schneller als 6 km/h fahren können, und deren Anhänger, unterliegen den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV).

Grundsätzlich benötigt jedes Fahrzeug – (auch Kraftfahrzeuge über 6 km/h, als auch Anhänger dahinter) eine eigene Betriebserlaubnis.

Jedes Fahrzeug benötigt ein eigenes Kennzeichen. Bei land- oder forstwirtschaftlichen Anhängern reicht das Folgekennzeichen zu dem Fahrzeug.

Besondere Gutachten vom TÜV und eine entsprechende Genehmigung vom Landkreis benötigen zusätzlich folgende Fahrzeuge oder Züge:

Maße und Gewichte werden deutlich überschritten: Breite über 2,55 m, Länge als Einzelfahrzeug über 12 m.

Für Brauchtumsveranstaltungen gibt es bei der Personenbeförderung eine Sonderregelung.

Beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen - nicht jedoch auf den An- und Abfahrten – dürfen Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. Die bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Personenbeförderung genehmigen und bestätigen, dass die Haftung bei evtl. Schäden abgedeckt ist.

Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder sind so zu verkleiden, dass niemand davon erfasst und überrollt werden kann. Festwagen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen nicht teilnehmen.

Die Zugfahrzeuge müssen für den Anhängerbetrieb zugelassen sein, die Zulassung hierfür muss aus der Betriebserlaubnis hervorgehen.

Die Fahrzeugführer müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse sein. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre!

Bei größeren Wagen muss jeweils eine Person links und rechts vorangehen, um genügend Platz für das Fahren des Wagens durch die Straßen zu schaffen und darauf zu achten, dass keine Kinder vor den Wagen springen und dabei unter das Fahrzeug geraten.

Das Sitzen oder Stehen auf Anhängerdeichseln ist wegen höchster Unfallgefahr verboten.

Jeder Wagen muss einen funktionstüchtigen Feuerlöscher mit sich führen.

Die unterzeichneten Verantwortlichen müssen volljährig sein und am Festumzug teilnehmen.